

Satzungen des Kleinkaliber-Schützenvereins Heetersheim e.V. 1926

I. Zweck des Vereins

- §1** Der am 12.12.1926 gegründete Kleinkaliber-Schützenverein Heetersheim e.V. 1926 (im nachfolgenden KKSv Heetersheim genannt) mit Sitz in Heetersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KKSv Heetersheim ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V. und damit auch Mitglied im Deutschen Schützenbund.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der körperlichen Ertüchtigung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausbildung und Heranbildung von Jungschützen,
- Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen

- §2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- §4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5** Der KKSv Heetersheim betreibt den Schießsport im Rahmen der Ausschreibungen der Organe des Deutschen Schützenbundes und der vorhandenen Standanlagen.

II. Mitglieder

- §6** Die Mitglieder des Vereins sind Personen jeden Alters und Geschlechts.

Die Anmeldung in den Verein hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Über eine eventuelle Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- §7** Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen und Ordnungen sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

§8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand,
die Abmeldung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen,
- c) durch Beschluß der Vorstandschaft auf Antrag der Mitgliederversammlung infolge satzungswidrigem Verhalten,
- d) wenn der Betroffene seinen Verpflichtungen nach 2-maliger Aufforderung und festgesetzter Frist nicht nachkommt.

§9 Ehrenmitglieder werden nach Beschluß des Vorstands ernannt. Sie sind als solche frei von den Pflichten der Schützen, haben jedoch sämtliche Rechte derselben.

§10 Der Verein beschließt durch die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder über 18 Jahre, welche zur ordnungsmäßig einberufenen Sitzung erscheinen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Enthaltung der Stimme ist zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle 2 Jahre im Frühjahr einberufen, und zwar zur

- a) Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Vorlage des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Vorlage der Pläne für die kommenden Geschäftsjahre.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor Beginn durch:

- a) Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder
- b) schriftliche bzw. mündliche Benachrichtigung und
- c) Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus.

Als Bekanntmachung gilt auch die alljährlich erfolgende Veröffentlichung der Termine der verschiedenen Heitersheimer Vereine.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Eintragungen in das Protokollbuch und Unterschrift des 1. Vorstandes sowie des Schriftführers beurkundet.

III. Vorstand

§11 Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Schießleiter
- f) Jugendleiter
- g) Standwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Außerdem werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter bis zum Eintritt des Nachfolgers.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§12 Die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des KKS SV Heitersheim geregelt. Die Festsetzung erfolgt durch die Vorstandschaft

IV. Beiträge und Vermögen

§13 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag für die übergeordneten Sportverbände sind Teil des Mitgliedsbeitrages und werden nach den geltenden Bestimmungen abgeführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Die Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§15 Ausgaben, welche aus dem Satzungszweck und den Beschlüssen entstehen leistet der Kassier bis zu einer von der Vorstandschaft festgelegten Höhe selbsttätig. Darüber hinausgehende und unvorhergesehene Ausgaben bewilligt der Vorstand.

V. Gäste

§16 Gäste können im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten des KKS SV Heitersheim am Schießbetrieb teilnehmen. Hierfür wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

VI. Ordnungsregeln

- §17** Der KKS SV Heitersheim unterhält eine Jugendabteilung. Die Aktivitäten dieser Mitgliedsgruppe sind in einer Jugendordnung geregelt. Die vorliegenden Satzungen sind Bestandteil der Jugendordnung. Die Regelungen der Jugendordnung werden in der Jugendversammlung festgelegt. Die Jugendversammlung findet zweimal jährlich statt. Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer archiviert.
- §18** Die Vorstandsmitglieder haben auf Befolgung der Satzungen und Vorschriften zu achten, Ordnung, Anstand und Frieden zu wahren, und vereinsfreundliche Begegnungen der Schützen untereinander zu fördern. Sie sind berechtigt Verstöße zu rügen.
- §19** Politisch ist der Verein neutral.
- §20** Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein ein Exemplar dieser Satzungen ausgehändigt und hat den Empfang zu bescheinigen. Jeweilige Änderungen werden nachgereicht.
- §21** Für schießsportliche Veranstaltungen sind die Sportordnung sowie die Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes maßgebend.
- §22** Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Staufen (BrsG.) eingetragen.

VII. Auflösung des Vereins

- §23** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Heitersheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Heitersheim, 26.3.99

1. Vorsitzender
(H. Hamm)

2. Vositzender
(E. Weiß)